

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 48, 08.05.2015

**Bekanntmachung der Neufassung der
Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 8. Mai 2015

**Bekanntmachung der Neufassung der
der Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 8. Mai 2015

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 7. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 47 vom 8.5.2015) wird die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 29. November 2001 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 22. Jahrgang, Nr. 88 vom 05.12.2001),
- die o. g. Ordnung vom 7. Mai 2015.

Dortmund, den 8. Mai 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Mai 2015

**§ 1
Aufgaben des Fachbereichs**

Der Fachbereich Wirtschaft erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und -richtungen und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

**§ 2
Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelung**

- (1) Organe des Fachbereichs sind
 - das Dekanat,
 - der Fachbereichsrat.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen höchstens die Hälfte den Gruppen des § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 HG angehören kann. Vor der Wahl durch den Fachbereichsrat werden die Zahl und die jeweiligen Aufgaben der zu wählenden Prodekaninnen oder Prodekanen festgelegt insbesondere welche Prodekanin oder welcher Prodekan die Funktion der Studiendekanin oder des Studiendekans wahrnimmt. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.

**§ 3
Fachbereichsrat**

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 12 Absatz 2 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats.
- (3) Der Fachbereichsrat ist grundsätzlich geschlechtsparitatisch zu besetzen. Bei den Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern nach Absatz 1 wird je die Hälfte der Sitze innerhalb der Gruppen an Frauen und an Männer vergeben. Frauen und Männer werden getrennt von allen in der jeweiligen Gruppe Wahlberechtigten gewählt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männermandat. Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt.

Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats muss sich rechtzeitig vor der Wahl des neuen Fachbereichsrates bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer um ausreichende Kandidatinnen bemühen, mindestens durch persönliches Anschreiben oder Ansprache an mögliche Kandidatinnen. Ist es nach Eingang aller Kandidaturen offensichtlich, dass nicht genügend Kandidatinnen für eine geschlechtsparitätische Besetzung vorhanden sind, verringert sich die Anzahl der mit Frauen zu besetzenden Sitze auf den Anteil der wählbaren Frauen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, jedoch nicht weniger als die Anzahl der Kandidatinnen. Im Zweifel ist hier auf ein weiteres Mandat aufzurunden. Der Anteil der Männer im Fachbereichsrat erhöht sich entsprechend.

§ 4 Studienbeirat

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirats einzeln. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fachbereichsrates.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus
 - der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder der Person, die nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG beauftragt wurde, als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 - drei Lehrenden,
 - vier Studierenden.

Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend. Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.

§ 5 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 6 Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Absatz 1 HG Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

Der Fachbereichsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der Mitglieder des Fachbereichs die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs, welche anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen ist. Die Amtszeit entspricht der des Fachbereichsrats.

§ 8 Änderungen der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 9
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung *

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Fachbereichsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29. November 2001. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 7. Mai 2015 an geltende Fassung der Fachbereichsordnung.